

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Aschaffenburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten Gebühren und Ersatz von Auslagen. Die Höhe der Gebühren und des Ersatzes von Auslagen richtet sich nach §§ 6 und 7 dieser Satzung.

(2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen entsprechend § 6 Abs. 5 erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer städtischen Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ab Anmeldung/ Ummeldung eines Kindes erhoben. Das Essensgeld wird für die Inanspruchnahme von Mittagessen ab Anmeldung des Kindes zum Mittagessen erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem der Stadt Aschaffenburg die schriftliche fristgerechte Abmeldung vorliegt. Eine Kündigung zum 30.06. und 31.07. eines Kalenderjahres ist ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Zeit einer Erkrankung sowie für die Dauer von Ferien – insbesondere im August – ist nicht möglich. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

(5) Die Gebühren sowie der Auslagenersatz sind öffentlich-rechtliche Forderungen gem. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und der Auslagenersatz sind an die Stadt Aschaffenburg zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, das pauschale Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats. Benutzungsgebühr und Essensgeld werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

(3) Bei Schließungen bleibt die Gebührenpflicht nach §§ 1, 5 und 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschaffenburg bleibt vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durchgesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 4 richtet sich nach der Art der besuchten Kindertageseinrichtung, der Dauer des Besuchs und der Anzahl der Kinder einer Familie, die die städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen.

§ 6 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze richten sich nach der Gruppe, die die Kinder besuchen.

(2) Die Buchungsgebühren sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten.

(3) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat pro 12 Kalendermonate:

a) für den Besuch der Kinderkrippen:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
4 bis 5 Stunden	254
5 bis 6 Stunden	276
6 bis 7 Stunden	298
7 bis 8 Stunden	320
8 bis 9 Stunden	342
9 bis 10 Stunden	364

In den Gebühren sind Kosten für einen Vormittags- und Nachmittagssnack enthalten.

b) für den Besuch der Kindergärten:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
4 bis 5 Stunden	155
5 bis 6 Stunden	170
6 bis 7 Stunden	185
7 bis 8 Stunden	200
8 bis 9 Stunden	215
9 bis 10 Stunden	230

In den Gebühren sind Kosten für einen Nachmittagssnack enthalten.

c) für den Besuch der Hortgruppen:

Buchungszeit täglich	Beitrag Kind
2 bis 3 Stunden	
3 bis 4 Stunden	
4 bis 5 Stunden	
5 bis 6 Stunden	
6 bis 7 Stunden	
mehr als 7 bis 8 Stunden	
mehr als 8 bis 9 Stunden	

In den Gebühren sind Kosten für einen Nachmittagssnack enthalten.

(4) Für das zweite und jedes weitere Kind ermäßigen sich die Gebühren um jeweils 10,00 € pro Monat.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Aschaffenburg erhoben. Das Mittagessen wird in 12 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) multipliziert und durch 12 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf volle Euro gerundet.

§ 7 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

(2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht.

§ 8 Gebührenbefreiung

Die Benutzungsgebühr (Kostenbeitrag) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt § 90 Absatz 4 SGB VIII.

Der Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 SGB VIII) ist im Jugendamt der Stadt Aschaffenburg/ Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Der vollständige oder teilweise Erlass des Kostenbeitrags ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.